Landgericht Berlin

Az.: 15 O 413/23





Beschluss

In dem Rechtsstreit

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg - Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Daniel Sebastian, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0717

gegen

Muhammet I

Recklinghau-

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Franz-Josef Uhl, Johannesstraße 2, 46240 Bottrop, Gz.: /

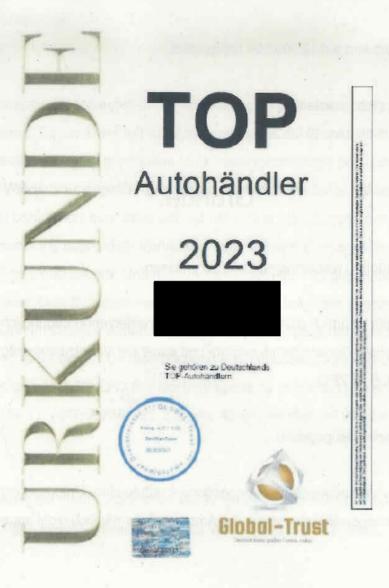
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht den Richter am Landgericht am 30.08.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

 Dem Antragsgegner wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

a) ber das Internet das Siegel



und die Urkunde



öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account des Antragsgegners abrufbar am 05.07.2023 unter der URL https://www.instagram.com/

- 2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00€ festgesetzt.
- Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
 Antragsschrift vom 10.08.2023

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war antragsgemäß zu erlassen.

Das Landgericht Berlin ist örtlich zuständig, da das rechtsverletzende Zugänglichmachen der Urkunde (auch) im hiesigen Gerichtsbezirk erfolgte und damit der Verletzungserfolg (auch) in Berlin eingetreten ist, § 32 ZPO.

Die Wiederholungsgefahr ist gegeben.

Dem steht nicht die vom Antragsgegner abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung entgegen. Die Unterlassungserklärung ist von der Antragstellerin nämlich nicht angenommen worden.

Lehnt der Gläubiger die Annahme einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Schuldner ab, scheitert der Abschluss des Unterlassungsvertrags und es fehlt ab diesem Zeitpunkt an der für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erforderlichen Abschreckungswirkung durch eine (drohende) Vertragsstrafeverpflichtung. Bei der Würdigung nach § 286 ZPO, ob die Wiederholungsgefahr als materiell-rechtliche Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs vorliegt oder entfallen ist, muss das Tatgericht auf den für den geltend gemachten Anspruch jeweils maßgeblichen Zeitpunkt - vor oder nach Zugang der Ablehnung des Gläubigers - abstellen (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 - I ZR 144/21 -, BGHZ 235, 222-239, Rn. 39, Wegfall der Wiederholungsgefahr III.).

stand die Wiederholungsgefahr fort, da die Unterlassungserklärung von der Antragstellerin nicht akzeptiert worden war.

Damit ist der endgültige Wegfall der Wiederholungsgefahr zwar von einem Willensakt des Gläubigers abhängig. Dieser kann mit der Ablehnung einer auf den Abschluss einer angemessenen Vertragsstrafevereinbarung gerichteten Unterlassungserklärung des Schuldners den endgültigen Wegfall der Wiederholungsgefahr gegenüber der Gesamtheit aller Gläubiger verhindern. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Schuldner bis zum Zugang der Ablehnung die durch die Verletzungshandlung begründete Vermutung einer Wiederholungsgefahr durch einen Verweis auf seine einseitige strafbewehrte Unterlassungserklärung sowohl gegenüber dem Erstgläubiger als auch gegenüber Drittgläubigern widerlegen kann. Ein unbilliges Ergebnis hinsichtlich des Erstgläubigers kann im Übrigen dadurch vermieden werden, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, sich bei einer gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch ein sofortiges Anerkenntnis gemäß § 93 ZPO der Kostentragung zu entziehen (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 - I ZR 144/21 -, BGHZ 235, 222-239, Rn. 43-44, Wegfall der Wiederholungsgefahr III.).

Dem Antragsgegner wurde rechtliches Gehör gewährt, ein (sofortiges) Anerkenntnis erfolgte mit seiner Stellungnahme im Anwaltsschriftsatz vom 24. August 2023 nicht.

Auch sonst sind die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs gegeben.

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Es wurde glaubhaft gemacht, dass ihr an der Urkunde und dem Siegel die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Es sprich auch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass ein Geschäftsführer die ausschließlichen Nutzungsrechte seiner Gesellschaft einräumt, wenn er gerade in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer für Zwecke der Gesellschaft urheberrechtliche Werke geschaffen hat.

te Mahnung rechtsmissbräuchlich machen, sind nicht ersichtlich. Für den Antragsgegner war hinreichend erkennbar, dass er die Urkunden nur gegen Bezahlung nutzen darf. Eine Nutzung ohne Abschluss eines Nutzungsvertrages war rechtswidrig und hätte unterbleiben müssen.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass das Vorgehen der Antragstellerin wettbewerbswidrig wäre (wofür jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte seitens des Antragsgegners vorgetragen wurden), so würde dies nicht dazu führen, dass die sie nicht mehr berechtigt wäre, ihre Urheberrechte geltend zu machen.

Der Antragsgegner ist passivlegitimiert. Er haftet für die Handlungen seiner Arbeitnehmer oder sonstigen Beauftragten gemäß § 99 UrhG.

Die Ausführung des Antragsgegners zu einer Haftung des Antragsgegners nach dem UWG sind irrelevant, da die Antragstellerin ihre Ansprüche hierauf gar nicht stützt.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen und ist nicht durch die Entfernung der Urkunde aus dem Internet entfallen (vgl. Dankwerts, AnwBl. 2021, 414).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Gebührenstreitwert war nach ständiger Rechtsprechung der Kammer mit 12.000,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin Littenstraße 12-17 10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Berlin Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit

der Urschrift

Rerlin 05 09 2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle